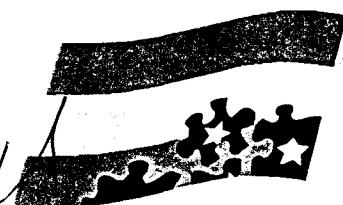
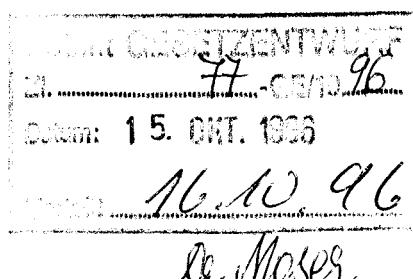




Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien



DIE ZUKUNFT ÖSTERREICH'S
GEMEINSAM BESTIMMEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

Wien, 7. Okt. 1996

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf zum Kabelrundfunkgesetz
Geschäftszahl GZ 600.430/7-V/4/96

Der ÖGB dankt für die Übermittlung und nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend verweist der ÖGB auf die Begutachtung der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe. Darin wird auf alle jene Punkte verwiesen, die die in den Medien Tätigen besonders betreffen, sowohl in ihrer Lebens- als in ihrer Berufssituation. Zweifellos entsteht auch durch eine Medienneuordnung und durch die Schaffung neuer Medien eine neue Konkurrenzsituation. Das betrifft die elektronischen Medien genauso wie die Printmedien.

Kabelrundfunkgesetz

Die zentrale Schwäche des Entwurfs ist, daß er die wichtigen Fragen des Kabelrundfunks nicht regelt. Durch die Generalklausel für Programmveranstalter wird dem Grundsatz der Meinungsvielfalt widersprochen.

Keine Regelung des Netzzuganges

Das Gesetz regelt nicht den Betrieb und den Zugang von Programmveranstaltern zu Kabelnetzen. Wer Privatrundfunk veranstalten will, muß entweder ein Kabelnetz besitzen oder von einem Betreiber aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber, wer Privatrundfunk veranstalten

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – Internet email: oegb@oegb.or.at – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
BAWAG AG WIEN – Kto.-Nr.: 01010 225 007 – PSK WIEN – Kto.-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
www.parlament.gov.at

kann, liegt zu allererst bei den Netzbetreibern. Die Regionalradio- und Kabelrundfunk-Behörde wird im allgemeinen keine Rolle spielen.

Regionale und lokale Monopole

Von einer allgemeinen Liberalisierung des Zugangs zum Medium Fernsehen kann daher nicht die Rede sein. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, ab 1. August 1996 Privatrundfunk im Kabel freizugeben, hat private, lokale und regionale Monopole geschaffen. Diese Monopole werden durch das Gesetz bestätigt. Aus demokratie-, medien- und auch aus wettbewerbspolitischen Gründen ist diese Situation unakzeptabel.

Offener Netzzugang in anderen Bereichen

Für die Telekommunikation hat die EU bereits vor längerem mit der Open Network Provision (OPN) Richtlinien für einen offenen Zugang zu bestehenden Netzen beschlossen. Mit der Zusammenschaltungsrichtlinie werden die OPN-Grundsätze demnächst auch in innerstaatliches österreichisches Recht umgesetzt. Auch für die Elektrizitätswirtschaft sind europaweite Regelungen über die Nutzung bestehender Leitungen durch Dritte weit gediehen.

Eine ähnliche Regelung muß es auch für Kabelnetze geben. Alle dichtverbauten Gebiete in Österreich sind durch Kabelnetze erschlossen. Ein Wettbewerb durch parallel verlegte Kabelnetze ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

Keine Programmaufsicht

Der Gesetzentwurf sieht bei Programmen, die nicht länger als zwei Stunden täglich dauern - wobei Wiederholungen und reine Textinformation nicht mitgezählt werden - keinerlei Programmrichtlinien vor. Es wird nur allgemein die Einhaltung "journalistischer Grundsätze" verlangt. Das läßt jede Interpretation zu.

Ausländische Erfahrungen zeigen, daß österreichisches Lokal-TV mit mehr als zwei Stunden täglich eigenständig produziertem und finanziertem Programm kaum zu erwarten ist. Die einzige Ausnahme dürfte Lokal-TV im Wiener Kabelnetz sein.

Das umfangreiche, aber sehr unscharf formulierte Regelwerk beschäftigt sich im Detail mit zulässigen Formen der Werbung. Inhaltliche Ansprüche an das Programm werden nicht konkret definiert. Selbst diese vagen Bestimmungen werden wegen der großzügigen Ausnahmeregelung für 90 Prozent der Veranstalter nicht wirksam werden. Das gilt auch für die Rechtsaufsicht durch die Kommission zur Wahrung des Kabelrundfunkgesetzes.

Das heißt: Das typische Bezirksfernsehen, wie es bereits gesendet wird, hat keine konkreten Programmauflagen und unterliegt daher auch keiner wie immer gearteten Programmkontrolle. Ausgewogenheit, Objektivität, Berücksichtigung von Minderheiten, kulturelle Ansprüche, Informationspflichten, Bildungsinhalte u. ä. werden weder verlangt, noch sind sie einklagbar. Nur wenn auf Dauer grob sittenwidrige oder gesetzwidrige Inhalte gesendet werden, kann bei der Rechtsaufsicht beantragt werden, ein Sendeverbot auszusprechen.

Kein Bürgerfernsehen

Sowohl in den USA als auch in den meisten deutschen Bundesländern oder in der Schweiz sind in den Kabelnetzen sogenannte Offene Kanäle reserviert, die es jedem - unter Beachtung der Gesetze und organisatorischer Richtlinien - ermöglichen, Radio und Fernsehen zu machen. Es geht da nicht um Alternativen zum öffentlich-rechtlichen oder kommerziellen privaten Rundfunk, sondern darum, dem Bürger mediale Selbsttätigkeit zu ermöglichen. In Deutschland spielen diese Offenen Kanäle in der Vermittlung von Medienkompetenz eine zunehmend wichtige Rolle. Schulen und Bildungseinrichtungen für Erwachsene nehmen die Möglichkeit zum praktischen Umgang mit Medien immer häufiger in Anspruch.

Die Medien sind von zunehmender Bedeutung für das wirtschaftliche und politische Leben. Es ist daher unerlässlich, neben der Ausweitung der Möglichkeiten für Medienprofis, auch dem Bürger Gelegenheit zu geben, medial selbst aktiv zu werden. Die Betreuung solcher Kanäle könnte lokalen oder regionalen freien Bildungseinrichtungen übertragen werden.

Für den


Vizepräsident




Leitender Sekretär